



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Auskünfte:
Dr. Mohr

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2063

Zl. 60 G 1989 SP

Datum: 6. OKT. 1989

Aktenzahl: PrsG-6550
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 2.10.1989

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird (Wasserbuch-Novelle), Entwurf,
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 8.8.1989, Zl. 16.550/05-I5/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Einer ordnungsgemäßen Führung der Wasserbücher ist in Vorarlberg schon seit jeher ein besonderes Augenmerk geschenkt worden. Die bei den vier Bezirkshauptmannschaften des Landes bestehenden Wasserbücher geben weitestgehend den aktuellen Wasserrechtsbestand wieder und sind daher durchaus geeignet, als wasserwirtschaftliches Auskunfts- und Planungsinstrument sowie als Rechtsbehelf für Interessierte herangezogen zu werden. Darüber hinaus wird beim Amt der Landesregierung noch ein Wasserzweitbuch, das einen gewissen Rückgriff im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Wasserbuches bei einer Bezirkshauptmannschaft ermöglichen würde.

Nur unter diesem Gesichtspunkt wird keine besondere Notwendigkeit zu einer Neuordnung des Wasserbuches gesehen. Eine solche

- 2 -

ist aber aus Gründen einer anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung durchaus sinnvoll und wünschenswert. Vor allem die derzeitige Rechtslage, wonach jede Eintragung im Wasserbuch einen darauf bezugnehmenden Bescheid der Wasserbuchbehörde (Landeshauptmann) voraussetzt, schafft einen unnötigen und unvertretbaren Verwaltungsaufwand. So ist bereits in den Vorschlägen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung die Forderung erhoben worden, daß der Wasserbuchbescheid als Grundlage jeder Eintragung im Wasserbuch entfallen soll. Diese Forderung wird im vorliegenden Entwurf voll berücksichtigt, sodaß er grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Umstellung des Wasserbuches von einem öffentlichen Buch nach dem Muster des Grundbuches in eine Evidenz nach dem Muster des Melderegisters bedeutet zweifellos eine schmerzhafte Abwertung des mit beachtlichem Aufwand aufgebauten bisherigen Wasserbuches, die jedoch angesichts des überwiegenden Interesses an einer unbedingt notwendigen Verwaltungsvereinfachung in Kauf genommen werden muß.

Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Diese Bestimmung hat nur mittelbar einen Zusammenhang mit dem Wasserbuch (§ 126 Abs. 1 dieses Entwurfs) und enthält allgemeine Regelungen zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses in wasserrechtlichen Verfahren. Eine gewisse Notwendigkeit aus der Sicht des Wasserbuches kann nicht geleugnet werden, wenngleich die Regelung weit darüber hinausgeht und daher von der Systematik aus betrachtet eher in die gleichfalls in Beratung stehende Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 einbezogen werden sollte.

Zu Ziffer 2:

Die Wasserbücher sind heute organisatorisch den Bezirkshauptmannschaften eingegliedert und werden von einem Wasserbuchführer, der vom Landeshauptmann bestellt ist, geführt. Dies sollte auch für das künftige Wasserbuch gelten. Da die Länder gemäß Art. 15 Abs. 1B-VG die Organisationshoheit über ihre Behörden besitzen,

- 3 -

verstößt die derzeitige Formulierung des Abs. 1 gegen diese Kompetenz der Länder. Es wird daher für eine Neufassung folgender Vorschlag gemacht:

"(1) Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte gemäß den § 9, 10 und 32 sowie deren Änderungen vom Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde ersichtlich zu machen."

Für Abs. 2 lit. c wird folgende Formulierung vorgeschlagen "Sammlung der erforderlichen Kartenwerke und Hilfsmittel", damit die Terminologie jener der anderen litterae angeglichen ist.

Weiters wird für Abs. 3 lit. e folgender Formulierungsvorschlag erstattet "bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die nutzbare Wassermenge, die Staumaße und die Leistung der Anlage, bei Wassereinleitungen ...", da bereits jetzt bei Wasserkraftanlagen die Leistung dieser Anlage in der Evidenz ersichtlich gemacht wird.

In Abs. 3 lit. g sollten die Worte "die Übersicht" durch die Worte "eine Übersicht" ersetzt werden, weil diese Übersicht bisher nicht näher determiniert wurde. In einer Klammer könnte auf § 124 Abs. 2 lit. b verwiesen werden.

Zu Ziffer 3:

Der erste Satz des Abs. 1 trifft die Sache nicht, weil im Wasserbuch nicht Bescheide, sondern durch Bescheide verliehene Wasserrechte ersichtlich gemacht werden. Er könnte daher etwa wie folgt lauten: "Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machende Wasserrechte betreffenden Bescheide und Verordnungen ..."

- 4 -

Der Entwurf geht im übrigen davon aus, daß diese Bescheide schon vor ihrer Rechtskraft dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde zuzuleiten und im Wasserbuch ersichtlich zu machen sind. Diese Frage ist grundsätzlicher Natur und sollte daher nochmals überdacht werden. An sich wird ein Wasserrecht erst nach Rechtskraft des Verleihungsbescheides rechtlich existent. Wenngleich gewisse Argumente auch für eine Ersichtlichmachung schon vor Rechtskraft des Bescheides sprechen, sollte in einem solchen Falle aber doch zumindest ein Hinweis auf das Fehlen der Rechtskraft des Wasserrechtsbescheides gemacht werden.

Die im Abs. 3 enthaltene Regelung für die Aufbewahrung von Urkunden über ersichtlich gemachte Wasserrechte müßte insofern geändert werden, als nicht bei jedem Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes Vorkehrungen gemäß § 29 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorgeschrieben werden.

Zu Ziffer 4:

Es wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Unklarheiten im Abs. 4 nach dem Wort "Wasserrechtsbestand" zu ergänzen "im Wasserbuch".

Der Abs. 5 erster Satz sollte wie folgt umformuliert werden:
"Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer mangelnden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung ..."'

Artikel II:

Die Überschrift trifft nicht zu, da es sich hiebei nicht um Übergangsbestimmungen, sondern um Regelungen über das Außerkrafttreten verschiedener Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 handelt. Die im Abs. 2 vorgeschlagene Regelung hängt mit der Vorschrift des § 125 Abs. 1 zusammen. Auf die dort angeführte Problematik hinsichtlich des Zeitpunktes der Zuleitung des Wasserrechtsbescheides an den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde wird verwiesen.

- 5 -

Zur Notwendigkeit einer allfälligen Übergangsfrist für eine Reorganisation des Wasserbuches wird folgendes bemerkt:

Nach der geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 1 der Wasserbuchverordnung) ist für jedes eingetragene Wasserrecht ein Einlageblatt zu eröffnen. Sofern dieses Einlageblatt als Evidenz im Sinne des § 124 Abs. 2 lit. a des Entwurfes angesehen und verwendet werden könnte, würde die Umstellung der Wasserbücher bedeutend vereinfacht. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die Urkundensammlung, die Gewässermappe u.dgl. Sofern hingegen eine völlige Neuevidenz im Sinne der neuen Regelungen geschaffen werden muß, wäre dies zweifellos mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden, was auch eine längere Umstellungsphase notwendig machen würde.

Es wird daher das dringende Ersuchen gestellt, in entsprechenden Übergangsregelungen sicherzustellen, daß die heute vorhandenen und teilweise mit großer Mühe aufgebauten Wasserbücher keinen verlorenen Aufwand darstellen. In diesem Sinne sollten entsprechende Regelungen in der Novelle getroffen werden, wonach die einzelnen Bestandteile des heutigen Wasserbuches weitgehend in das nach den neuen Vorschriften vorgesehene Wasserbuch übergeleitet werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Handunterschrift